

1.) Allgemeine Einhaltung

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Der Lieferant muss insbesondere die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend "REACH") einhalten.

Der Lieferant darf nur Produkte oder Dienstleistungen an ATC liefern, die keine Stoffe enthalten dürfen, die gemäß geltender Gesetze bzw. Verordnungen verboten sind, wobei diese Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit abgeändert werden können.

2.) Bereitstellung von Informationen zur Einhaltung

Unbeschadet der ganz konkreten Auskunftspflichten, die in REACH dargelegt sind, muss der Lieferant mit ATC zusammenarbeiten, um seinen Verpflichtungen aus den geltenden Umweltgesetzen und -verordnungen nachzukommen, und muss ATC Folgendes vorlegen:

- den ordnungsgemäß ausgefüllten und aktualisierten Anhang A "Deklarationsformular Für Material",
- auf Verlangen von ATC sämtliche Informationen, die belegen, dass der Lieferant seine Verpflichtungen aus REACH und diesen ATC-Anforderungen erfüllt hat,
- auf Verlangen von ATC sämtliche Informationen, die für ATC zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aus REACH oder aus einem anderen Umweltgesetz oder einer anderen Umweltverordnung notwendig sind, hinsichtlich der für ATC durchgeführten Dienstleistungen

3.) Unterbrechungsfreie Belieferung

Die Anwendung von geltenden Umweltgesetzen und -verordnungen dürfen nicht dazu führen, dass ggf. das Produkt nicht geliefert und/oder die Dienstleistung nicht erbracht werden kann.

Andernfalls muß der Lieferant Airbus unverzüglich eine Alternativlösung vorschlagen, um die Lieferung unter Einhaltung von REACH und diesen ATC-Anforderungen sicherzustellen.

4.) Weitergabe innerhalb der Lieferkette

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass seine eigenen Lieferanten und die diesen Lieferanten vorgelagerten Lieferanten die neueste Fassung der "ATC-Umweltanforderungen" und insbesondere die REACH-Verordnung jederzeit einhalten.

Für Airbus- zugelassene Lieferanten gilt auch die AP1003.

5.) Umweltmanagementsystem

Der Lieferant sollte ein Umweltmanagementsystem (UMS) einführen, das auf der ISO 14001 oder einer vergleichbaren Norm basiert, um die mit seinen Tätigkeiten verbundenen Umweltschutzthemen zu managen.

6.) Zusammenarbeit

Der Lieferant muss mit ATC eng zusammenarbeiten und muss Airbus unverzüglich über alle Ereignisse in Zusammenhang mit der durchgeführten Dienstleistung und/oder dem gelieferten Produkt informieren, die eventuell Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können und insbesondere in den folgenden Fällen:

- sobald neue Informationen über Gefährdungen und/oder Risiken verfügbar werden;
- sobald eine Zulassung für einen Stoff erteilt oder versagt wurde;
- sobald eine Beschränkung für einen bestimmten Stoff erlassen wurde

Jede voraussichtliche Veränderung der chemischen Zusammensetzung der gelieferten und/oder gelieferten Produkte muß ATC angezeigt werden, sobald sie vorgesehen wird, aber mindestens 3 Monate vor der tatsächlichen Veränderung der Realisierung.

7.) Entsorgung

Der Lieferant muß die Produkte/Dienstleistungen so auslegen, dass am Ende des Lebenszyklus das leichte Zerlegen, Recyceln und Entsorgen möglich ist, indem er sich um eine Reduzierung der Verwendung von Gefahrstoffen, von Müll (einschließlich Verpackung), von Energie- und Ressourcenverbrauch sowie von Emissionen bemüht.

8.) REACH

Der Lieferant muss dauerhaft sicherstellen, dass er Kenntnis von der REACH-Verordnungen und deren Überarbeitungen hat. Er muss die Tragweite der REACH-Verpflichtungen verstehen. Der Lieferant muss den in der REACH-Verordnung aufgeführten Verpflichtungen hinsichtlich der Registrierung und/oder Anmeldung von Stoffen bei der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) nachkommen.

Ein Lieferant, der innerhalb der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen ist, muss alle ihm von REACH auferlegten Verpflichtungen unmittelbar erfüllen.

Der Lieferant bleibt entsprechend getroffener vertraglicher Vereinbarungen haftbar für sämtliche Folgen, Schäden, Ansprüche und/oder Haftungsansprüche, die sich aus den Handlungen und/oder Unterlassungen des Alleinvertreters ergeben.

BESTÄTIGUNG DES LIEFERANTEN:

- 1.) Wir unterhalten ein zertifiziertes UMS. Kopie Zertifikat anbei.
- 2.) Wir liefern direkt oder über die Zulieferkette an Airbus. Wir halten daher die AP1003 ein.
- 3.) Wir haben kein UMS, haben aber interne Abläufe und Regelungen, die sicherstellen, daß wir REACH und Umweltbestimmungen einhalten.

Firmenstempel

Datum

Unterschrift